

jährlich eine neue kauffen, und wie sie nur auf die Person gehet, welche sie kauft und Geld davor zehlt,) indem sie ihr durch einen gedruckten Zettel mit ihrem Nahmen zugestellet wird, welchen Zettel man ja nicht verlihren muß:) So ist das schon etwas großes vor einen Tagelöhner und Handarbeiter, wenn er jährlich 2 Reale (oder 7 gr.) vor sich, eben so viel vor sein Weib, und eben so viel vor ein jedes seiner Kinder, so zur Beichte gehen kann, geben soll, dadurch er gewiß sich und seiner Familie empfindlichen Schaden thut.

Wenn sie das Geld nicht gleich baar bezahlen können, wie es oft geschieht, so setzet ihnen wohl der Commissarius eine Frist; sie müssen aber gewiß noch vor derselben damit fertig seyn, sonst werden ihre Güther angeschlagen und verkauft, um die Zahlung aufzubringen, sie mögen so arm seyn als sie wollen. Die einige Gnade, die ihnen, so viel ich sehe, dabey noch wiederfährt, ist, daß diese Creutz-Bedienten solche Güter nicht selbst kauffen dürfen, weil sie sich sonst zu viel Geld aus solchem Handel schneiden möchten.

Die Leute, die die Hände von völligen Ablass und Vergebung aller Sünden so voll haben, mögen doch keinen Ablass darinnen haben, daß sie ihr Geld schuldig bleiben möchten; denn das muß bezahlt seyn, sollten sie gleich kein Bette unter dem Leibe und keinen Rock über demselben behalten. Sie werden auch den Armen nie keine Bulle umsonst aus christlicher Mildigkeit geben, ob man schon bey seinem Armuth um Gottes Willen darum bâte. Denn (sagen die Krämer) da dieser Ablass zu keinen andern Ende gegeben wird, als eben der Dürftigkeit zu statten zu kommen, oder die Sache der Kirche zu unterstützen; so kann solcher Ablass nicht ertheilt werden, als entweder, wenn man das Geld giebt, so hoch er geschätzt ist, oder den Dienst thut, welcher erfordert wird. Denn ein Wille oder Wunsch zu zahlen oder zu dienen gilt hier nicht.